

ob in demselben bereits Entschliebung gefaßt worden ist, wie die Angelegenheit zu regeln sein wird. Meiner Ansicht nach ist es allerdings unzweifelhaft, daß auf Grund von § 131 der Verfassungsurkunde eine besondere Ständische Schrift von der Zweiten Kammer erlassen werden muß, weil es sich hier nicht um einen Bewilligungsgegenstand derart handelt, auf welchen §§ 102 und 103 der Verfassungsurkunde Anwendung erleiden können, sondern um einen Berathungsgegenstand, bei welchem die Majorität der Zweiten Kammer betreffs der Ablehnung entscheidend ist.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich habe diesen Gegenstand soeben in den beiden letzten, aus der Registrande vorgetragenen Nummern mit an die zweite Deputation verwiesen und diese wird uns auch über ihn und über die vom Herrn Abgeordneten angeregte und durch die Sache selbst indicirte Frage Bericht erstatten; ich hoffe, sobald als möglich. — Der Herr Abg. Dr. Wigard!

Abg. Dr. Wigard: Im Namen der außerordentlichen Deputation für Revision der Landtags-Ordnung habe ich Ihnen Folgendes mitzutheilen und einen Antrag zu stellen. Der gedruckte Entwurf für die Geschäftsordnung der diesseitigen Kammer ist in Ihre Hände gelangt. Es ist jedoch bei dem nahen Zeitpunkte der Vertagung des Landtags nicht mehr zu erwarten, daß dieser Gegenstand noch vorher speciell von der diesseitigen Kammer berathen und beschlossen werden kann. Gleichwohl ist es aber wünschenswerth, daß beim Wiederzusammentreten der Kammern die neue Geschäftsordnung wenigstens provisorisch zur Geltung gelangen möge. Ebenso ist es wünschenswerth, daß bis dahin auch die Landtags-Ordnung, also diejenigen Bestimmungen, welche beide Kammern betreffen, soweit zum Abschlusse gelangen, daß sie der Kammer sofort bei ihrem Wiederzusammentritt zur Berathung und Beschlußfassung vorgelegt werden können. Die außerordentliche Deputation hat sich darum zu folgendem Antrage einstimmig veranlaßt:

„Die Kammer wolle beschließen:

1. den von der Deputation vorgelegten Entwurf einer Geschäftsordnung für die Zweite Kammer ausschließlich des ersten und zweiten Abschnittes mit Genehmigung der Staatsregierung noch vor Vertagung des Landtags als

provisorische Geschäftsordnung der Zweiten
Kammer

insoweit, daß in § 20 unter I mit Wegfall der Worte:

„zur Vorberathung,“

hinzugefügt werde:

„mit nachfolgender Vor- und Schlußberathung im Plenum,“

en bloc anzunehmen und den Anfang ihrer Gültigkeit auf den Tag des Wiederzusammentritts des Landtags festzusetzen;

2. dem Vorstande der dermalen bestehenden außerordentlichen Deputation zur Revision der Landtags-Ordnung die Ermächtigung zu erteilen, die Mitglieder derselben zur Fortberathung der Landtags-Ordnung während der Vertagung des Landtags einzuberufen; auch

3. die Erste Kammer zu ersuchen, zu gleichem Zwecke eine Deputation zu bestimmen.“

Namentlich der letztere Punkt wird es aber auch wünschenswerth machen, daß dieser Gegenstand bereits morgen auf die Tagesordnung gesetzt werde, und die Deputation erlaubt sich den Antrag an die Kammer, ihn auf die morgende Tagesordnung zur Schlußberathung zu stellen.

Präsident Dr. Schaffrath: Ich frage die Kammer: ob der Antrag unterstützt wird? — Ist hinreichend unterstützt. Nebenbei will ich bemerken, daß ich, wenn irgend möglich, natürlich dem Beschlusse dieser Kammer, diesen Gegenstand morgen mit zur Erledigung zu bringen, nachkommen werde. Aber wünschen muß ich allerdings, daß alle Regierungsvorlagen, alle Budgetsachen, die vor der Vertagung erledigt werden müssen, den Vorzug haben. Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Antrag in Schlußberathung genommen werde? — Einstimmig. — Ist sie damit einverstanden, daß er morgen eventuell schon auf die Tagesordnung gesetzt werde? — Einstimmig.

Wir gehen nun zur Erledigung der auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände über. Die Erste Kammer hat zunächst über die sämtlichen Ergebnisse des heutigen Vereinigungsverfahrens Beschluß zu fassen. Dieser Beschluß wird uns von der Ersten Kammer notificirt und mitgetheilt werden; dann werden wir erst in der heutigen Sitzung noch über die ersten drei von mir auf die Tagesordnung gestellten Gegenstände Beschluß fassen. Wir müssen also jetzt sofort zum zweiten Gegenstande übergehen, dem Berichte der zweiten Deputation (Abtheilung A), die Differenzpunkte über Abtheilung G des Ausgabebudgets, das Departement des Kultus und öffentlichen Unterrichts betreffend.* — Der Herr Referent möge die Güte haben, die Rednerbühne zu betreten. Es wird erst in diesem Augenblicke dieser Bericht gedruckt in Ihre Hände gekommen sein; deshalb kann ich nicht annehmen, daß ein Jeder ihn schon gelesen hat. Ich werde also den Herrn Referenten bitten, die Anträge vorzulesen und nach Befinden mit einer kurzen Erläuterung zu versehen.

Referent Fahnauer: Der Bericht sagt:

1.

Im Berichte der Ersten Kammer ist im allgemeinen

*) Vergl. I. R. II. R. S. 886 fgg., 927 fgg. — I. R. S. 393 fgg., 424 fgg.